

Umweltamt 15.06.2021

## **Mitteilung zur Sitzung der BV Brackwede am 17.06.2021**

### **Bebauungsplan I/ Q24 Teilplan C Quelle Alleestraße: Pachtflächen am Mustangweg**

Die Stadt Bielefeld ist darauf hingewiesen worden, dass Anlieger/innen des Mustangwegs in Quelle ihre Gärten in das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) erweitert haben sollen. Als Untere Naturschutzbehörde war das Umweltamt gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Sach- und Rechtslage zu prüfen.

Zur Prüfung des Sachverhalts hat das Umweltamt die Darstellungen des Grenzverlaufs des LSG im Geoportal der Stadt Bielefeld mit dem auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) verglichen, da es Hinweise aus der Anliegerschaft gab, dass es hier Abweichungen gäbe.

Tatsächlich sind die Darstellungen in den beiden Portalen nicht identisch und weichen zudem von der rechtsverbindlichen und zugrunde zulegenden Grenze des LSG aus den analogen Flurkarten ab, die im Jahr 1999 im Umweltamt auslagen, vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen wurden und am 06.09.1999 in Kraft traten. Diese rechtsverbindliche Grenzlinie verläuft in einem unregelmäßigen Abstand zur Baugebietsgrenze und ist keinem der beiden o.g. Internetportale exakt dargestellt. Aufgrund dieser Vielfalt an unterschiedlichen Darstellungen war es den Anlieger/innen des Mustangwegs kaum möglich, den tatsächlichen Verlauf der LSG-Grenze in Erfahrung zu bringen. Unterstellt man, dass sich diese vor Anpachtung der Erweiterungsfläche über das Portal des MULNV informiert haben, liegen lt. dortiger Karte die Pachtflächen vorrangig nicht im LSG. Dies trifft auch zu, wenn die rechtsverbindlichen Flurkarten aus 1999 zugrunde gelegt werden.

Das Umweltamt hat daher die weitere Prüfung von möglichen Verstößen gegen die Verbote des Landschaftsplanes Bielefeld-West im Landschaftsschutzgebiet für alle Grundstücke des Mustangwegs eingestellt.

Die Anlieger/innen wurden über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informiert, verbunden mit dem Hinweis, Kontakt mit dem Bauamt aufzunehmen, sofern genehmigungspflichtige bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, d.h. im baurechtlichen Außenbereich, errichtet wurden. Denn hier bedarf es ggf. einer nachträglichen Baugenehmigung. Das Bauamt behält sich ein ordnungsbehördliches Einschreiten vor.

Die Vereinheitlichung und Korrektur der unterschiedlichen Darstellungen in den Online-Portalen ist in Planung.

I.A.

gez. Möller

*Anmerkung der Schriftführerin:*

*Die Stellungnahme nimmt Bezug auf eine Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 19.11.2020 (BVBw vom 26.11.2020, TOP 4.8) (Drucksachenummer: 0114/2020-2025), die seinerzeit vom Bauamt beantwortet wurde.*